

Neuerungen 2023/2024

Lohnsteuer

Mag. Franz Proksch
Zentrale Fachstelle des BMF

Inhaltsübersicht

- Gesetzliche Änderungen
 - BGBl I 220/2022 vom 29.12.2022
 - Abgabenänderungsgesetz 2023 – (AbgÄG 2023), BGBl I 110/2023
 - Start-Up-Förderungsgesetz, Begutachtungsentwurf (ME 275)
 - Progressionsabgeltungsgesetz 2024 – (PrAG), Regierungsvorlage
- Änderungen von Verordnungen
 - Lohnkontenverordnung
 - Sachbezugswerteverordnung
- LStR 2002 – Wartungserlass 2024, Begutachtungsentwurf
- Ausgewählte Rechtsprechung

(Geplante) Änderungen durch Gesetze und Verordnungen

unter Berücksichtigung der LStR 2002 idF
Begutachtungsentwurf – Wartungserlass 2024

Pauschale Reiseentschädigung für Sportler, etc

- **BGBI I 220/2022 vom 29.12.2022**
- In § 3 Abs. 1 Z 16c wird der Betrag „60 Euro“ durch den Betrag „120 Euro“ ersetzt und der Betrag „540 Euro“ durch den Betrag „720 Euro“ ersetzt sowie am Ende folgender Satz angefügt:
- **„Der begünstigte Rechtsträger hat** für jeden Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer, dem er in einem Kalenderjahr ausschließlich pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt hat, diese mittels **amtlichem Formular** dem Finanzamt jeweils bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln.“

- **BGBI I 110/203 (AbgÄG 2023):**
- In Z 16c wird im letzten Satz die Wortfolge „Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer, dem er in einem Kalenderjahr“ durch die Wortfolge **„Steuerpflichtigen, dem er in einem Kalenderjahr für eine nichtselbständige Tätigkeit“** ersetzt.
- Ab 1.1.2023

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 92k

§ 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988, Reiseaufwandsentschädigung

- **Zu den Sportlern zählen sowohl Mannschafts- als auch Einzelsportler. Zu den Sportbetreuern zählen Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter, die die Sportler sportfachlich unterstützen sowie weitere Sportbetreuer, die die Sportler medizinisch oder organisatorisch unterstützen, wie zB Masseur, Sportärzte und der Zeugwart, nicht jedoch der Platzwart. Zum begünstigten Personenkreis zählen auch Personen, die für die sportliche Leitung einer Veranstaltung zuständig sind, wie zB Schiedsrichter oder Rennleiter, nicht jedoch Streckenposten, Fahrtendienste, technische Hilfsdienste.**

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 92k

§ 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988, Reiseaufwandsentschädigung

- Als Einsatztag gilt ein Tag, an dem ein Training oder Wettkampf stattfindet.
- **Wird ein Training in der Regel gemeinsam absolviert (bei Mannschaftssportarten), ist das Aufsuchen eines Fitness-Centers eines einzelnen Sportlers nicht als Einsatztag zu qualifizieren.**
- **Grundsätzlich ist bei der Beurteilung darauf zu achten, um welche Sportart es sich handelt. Bei einem Gewichtheber, der in der Regel alleine trainiert, ist der Besuch des Fitness-Centers als Einsatztag zu werten.**

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 92k

§ 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988, Reiseaufwandsentschädigung

- Für jeden Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer, der eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses erhält, hat der Verein ein Lohnkonto bzw. Lohnaufzeichnungen zu führen.
- Werden an den einzelnen Zahlungsempfänger, der dem Grunde nach Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit hat, nur steuerfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen geleistet, hat der begünstigte Rechtsträger (zB Verein) sämtliche in einem Kalenderjahr ausbezahlte Reiseaufwandsentschädigungen für jeden Einzelnen in das dafür **vorgesehene amtliche Formular (L 19)** einzutragen und dem Finanzamt bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln.
- Wird ein **Lohnzettel** gemäß § 84 EStG 1988 durch den begünstigten Rechtsträger übermittelt, sind die Reiseaufwandsentschädigungen auf diesem zu berücksichtigen und es muss **kein gesondertes amtliches Formular** verwendet werden.
- Sind mit den Sportlern Punkteprämien vereinbart, ist die Steuerbefreiung darauf nicht anwendbar (vgl. BFG 19.4.2022, RV/4100636/2011).

Kostenbeiträge im Werkverkehr als Werbungskosten

- **BGBl I 220/2022 vom 29.12.2022**
- In § 62 Z 6 wird der Verweis „Kosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. i letzter Satz“ durch den Verweis „Kostenbeiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. i sublit. aa“ ersetzt.
- Ab 1.1.2023
- Berichtigung eines Redaktionsversehens, weil der Verweis auf lit. i ohne Einschränkung auf die sublit. aa auch Kostenbeiträge iZm dem Öffi-Ticket umfasst hätte.

Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023

- In § 1 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.
- Die Änderung steht iVm der Neuregelung in § 39 Abs. 4 EStG.
 - Demnach können Besteuerungswahlrechte und Anträge erstmaligem Eintritt der Rechtskraft nachträglich ausgeübt oder geändert bzw. zurückgezogen werden, wenn ein tauglicher Verfahrenstitel zur Rechtskraftdurchbrechung vorliegt.
 - Klargestellt werden soll mit § 39 Abs. 4 EStG auch, dass die nachträgliche Ausübung/Änderung von Besteuerungswahlrechten allein kein rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO darstellt.
- Damit war der letzte Satz in § 1 Abs. 4 EStG obsolet.

Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023

- § 39 (4) EStG 1988
- Besteuerungswahlrechte und Anträge sind in der Steuererklärung auszuüben, wenn dies **auf dem amtlichen Vordruck** oder im Rahmen der automationsunterstützten Datenübertragung vorgesehen ist (§ 133 BAO).
- Soweit nichts Anderes bestimmt ist, können derartige Besteuerungswahlrechte und Anträge **nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften** nach erstmaligem Eintritt der Rechtskraft nachträglich ausgeübt oder geändert bzw. zurückgezogen werden. **Die bloße Stellung bzw. Zurückziehung eines Antrages** oder Ausübung bzw. Änderung eines Besteuerungswahlrechtes stellt **kein rückwirkendes Ereignis** im Sinne des § 295a BAO dar.

LStR 2002 Rz 11

Antrag nach § 1 Abs. 4 EStG 1988 – Option in unbeschränkte Steuerpflicht

- **Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 kann der Antrag auch nach erstmaligem Eintritt der Rechtskraft gestellt werden, wenn ein Verfahrenstitel für eine Bescheidänderung vorliegt (zB Wiederaufnahme des Verfahrens; siehe § 39 Abs. 4 EStG 1988).**

Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023

- In § 3 Abs. 1 Z 40 EStG 1988:
 - Entschädigungen gemäß § 20 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471/1992, oder diesen entsprechende Entschädigungen für die **Tätigkeit in Wahlbehörden von Gebietskörperschaften** auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen (wie insbesondere Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 oder Europawahlordnung).
 - Die Entschädigungen sind insoweit steuerfrei, als sie die Beträge nicht überschreiten, die nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 und 2 NRW zustehen
- § 124b Z 425: ab 1.1.2024

LStR 2002 Wartungserlass 2024 – Rz 112m

Entschädigungen für die Tätigkeit in Wahlbehörden(§ 3 Abs. 1 Z 40 EStG 1988)

- Entschädigungen für die **Tätigkeit als Mitglied einer Wahlbehörde von Gebietskörperschaften**, die auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ab 1. Jänner 2024 geleistet werden, sind steuerfrei. Der steuerfreie Betrag ist mit den in § 20 Abs. 1 und 2 Nationalratswahlordnung (NRWO) festgelegten Beträgen begrenzt.
- Diesbezügliche **bundesgesetzliche Regelungen** sind neben § 20 NRWO zB § 9 Europawahlordnung, § 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 oder § 4 des Volksabstimmungsgesetzes 1972.
- Weiters umfasst sind (bestehende oder künftige) **landesgesetzliche Regelungen**, die insbesondere Landtags- und Gemeinderatswahlen betreffen. Erfolgt die Bemessung der Entschädigung nach anderen Kriterien als in § 20 NRWO, ist nach dieser Bestimmung zu beurteilen, welche Entschädigung zustünde und dieser Betrag ist von der Steuerbefreiung erfasst.

Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023

- In § 3 Abs. 1 Z 41 EStG 1988:
- **Zahlungen an Zulassungsbesitzer** eines nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden elektrisch betriebenen Kraftfahrzeuges **für die Übertragung von Strommengen aus erneuerbarer Energie**, die als Antrieb für Kraftfahrzeuge im Bundesgebiet produziert wurden (§ 7a und § 11 der Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 452/2022).
- **EB:**
- Zulassungsbesitzer von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen können nach den Regelungen der §§ 7a und 11 der Kraftstoffverordnung Strommengen, die für den Antrieb für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge produziert wurden, dazu berechtigten Unternehmen entgeltlich übertragen.
- Gehört das Fahrzeug zum Privatvermögen, soll eine ertragsteuerliche Erfassung unterbleiben können. Die Regelung soll erstmalig ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 anzuwenden sein.

LStR 2002 Wartungserlass 2024 – Rz 112n

Zahlungen an Zulassungsbesitzer (§ 3 Abs. 1 Z 41 EStG 1988)

- Zahlungen an Zulassungsbesitzer eines nicht zum Betriebsvermögen gehörenden elektrisch betriebenen Kraftfahrzeuges für die Übertragung von Strommengen aus erneuerbarer Energie, die als Antrieb für Kraftfahrzeuge im Bundesgebiet produziert wurden (§ 7a und § 11 der Kraftstoffverordnung 2012), sind ab der Veranlagung für 2023 steuerfrei.
- Zulassungsbesitzer von Elektroautos können nach den Regelungen der §§ 7a und 11 der Kraftstoffverordnung Strommengen, die für den Antrieb für Elektroautos produziert wurden, dazu berechtigten Unternehmen entgeltlich übertragen, die sie in weiterer Folge Produzenten, die zur Verminderung der Treibhausgasemissionen verpflichtet sind, verkaufen. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass der Zulassungsbesitzer Zahlungsempfänger ist und dass im Kalenderjahr, für das die Zahlung erfolgt, das Fahrzeug zum Privatvermögen gehört.

Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023

- *In § 15 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „für die Zurverfügungstellung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Fahrrädern“ durch die Wortfolge „für Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder“ ersetzt.*
- Die Z 2 lautet daher (auszugsweise):
- .. wird ermächtigt, .. die Höhe geldwerter Vorteile .. festzulegen sowie .. **für Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder im Interesse ökologischer Zielsetzungen Ermäßigungen und Befreiungen** vorzusehen.
- **EB:**
- Die Ermäßigungen und Befreiungen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Fahrrädern sollen jedoch nicht rein auf die Zurverfügungstellung eingeschränkt sein, sondern beispielsweise auch das Aufladen des Elektroautos beim Arbeitgeber umfassen.

Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023

- *In § 41 Abs. 1 wird folgende Ziffer 16 angefügt:*
- „16. die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c oder § 3 Abs. 1 Z 38 nicht vorlagen oder ein zu hoher Betrag unbesteuerter belassen wurde.“
- *In § 42 Abs. 1 Z 3 wird der Verweis auf „§ 41 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 6, 7, 12, 13, 14 oder 15“ durch den Verweis auf „§ 41 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15 oder 16“ ersetzt.*
- **EB:**
- Es sollen Pflichtveranlagungstatbestände ergänzt werden, sodass in folgenden Fällen ein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt:
 - Die Voraussetzungen für die Auszahlung von steuerfreien **pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen** an Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer liegen nicht vor bzw. die Betragsgrenzen wurden überschritten (§ 3 Abs. 1 Z 16c).
 - Die Voraussetzungen für die steuerfreie Behandlung von Zuschüssen oder sonstigen **Leistungen von Sozialfonds** liegen nicht vor bzw. die Betragsgrenzen wurden überschritten (§ 3 Abs. 1 Z 38).

Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023

- **§ 70 Abs. 2 Z 2 letzter Satz lautet:**
- „Zieht der Arbeitgeber diese Werbungskosten ab, beträgt die Lohnsteuer **20%** von den zugeflossenen Einkünften, soweit diese einen Betrag von **20 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen**; für den übersteigenden Teil beträgt die Lohnsteuer **25%**.“
- *In § 100 Abs. 1 lautet der zweite Satz:*
- „In den Fällen des § 99 Abs. 2 Z 2 beträgt die Abzugsteuer **20%** von den zugeflossenen Einkünften, soweit diese einen Betrag von **20 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen**; für den übersteigenden Teil beträgt die **Abzugsteuer 25%**.“
- *In § 102 Abs. 1 vorletzter Satz wird die Wortfolge „im Ausmaß von 20% des vollen Betrages“ durch die Wortfolge „gemäß § 70 Abs. 2 Z 2“ ersetzt.*
- § 124b Z 432: erstmalig für **Einkünfte** anzuwenden, **die nach dem 30. Juni 2023 zufließen**.

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 1182a

Nettobesteuerung nach § 70 Abs. 2 Z 2 EStG

- Bei der Nettobesteuerung werden die mit den Einnahmen unmittelbar zusammenhängenden Werbungskosten bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Die pauschale Lohnsteuer beträgt in diesem Fall 25% des gekürzten Betrages.
- **Ab 1. Juli 2023 beträgt die pauschale Lohnsteuer, in jenen Fällen, in denen die zugeflossenen Einkünfte einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen, 20% des gekürzten Betrages. Für den übersteigenden Teil beträgt die Lohnsteuer weiterhin 25%.**

Start-Up-Förderungsgesetz, Begutachtungsentwurf

- *§ 67a. Bei Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen (Abs. 2) soll der **geldwerte Vorteil erst bei Veräußerung** oder dem Eintritt sonstiger Umstände (Abs. 3) als zugeflossen gelten.*
- *Zusätzlich vorgesehen Befreiung von DB/DZ/KommSt*
- *In § 50a ASVG Bestimmungen über die Beitragsgrundlage und Beitragspflicht*
- **Start-Up-Förderungsgesetz** (45 Stellungnahmen)
 - <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/275>
- **Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz** (62 Stellungnahmen)
 - <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/276?selectedStage=100>

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Entwurf

- Laut dem Progressionsbericht 2023 beträgt die durchschnittliche Inflation von Juli 2022 bis Juni 2023 9,9%.
- Mit der Inflationsanpassungsverordnung führten 2/3, 6,6%, zu einer automatischen Anpassung bestimmter Beträge im EStG
- Mit dem Progressionsanpassungsgesetz werden Maßnahmen betreffend das letzte Drittel der durchschnittlichen Inflation geregelt.

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Entwurf

- Für das Kalenderjahr 2024 sind folgende Beträge maßgebend:

Gesetzliche Bestimmung	2024	2023
§ 1 Abs. 4 EStG 1988	12 816	11 693
§ 4 Abs. 4 Z 8 lit. b EStG 1988	12 816	11 693

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Entwurf

- **Ausweitung der Steuerbefreiung betreffend Kinderbetreuung**
- § 3 Abs. 1 Z 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In lit. a erster Teilstrich entfällt das Wort samt Satzzeichen „Kindergärten,“.
 - b) In lit. b wird der Betrag „1 000“ durch den Betrag „**2 000**“ ersetzt, im zweiten Teilstrich wird die Wortfolge „das zehnte Lebensjahr“ durch die Wortfolge „das **vierzehnte Lebensjahr**“ ersetzt, im vierten Teilstrich entfällt der Punkt und es wird folgender Satzteil samt Satzzeichen angefügt:
 - „, oder es werden die **nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung** vom Arbeitgeber ganz oder teilweise ersetzt.“
 - Es wird folgende lit. c angefügt:
 - „c) Der geldwerte Vorteil aus der Benützung einer arbeitgebereigenen elementaren Bildungseinrichtung, die durch alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern sowie durch betriebsfremde Personen genutzt werden kann.“

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 77b, 77d, § 3 Abs. 1 Z 13 EStG 1988, Einrichtung des AG, Kinderbetreuung

- Der kostenlose oder vergünstigte Besuch elementarer Bildungseinrichtungen (insbesondere Betriebskindergärten) ist ab dem Kalenderjahr 2024 auch dann steuerfrei, wenn diese Einrichtungen auch durch betriebsfremde Kinder besucht werden können.
- Der Arbeitgeber muss Verfügungsmacht über die elementare Bildungseinrichtung haben. Dabei kann sich der Arbeitgeber auch beispielsweise eines Vereins bedienen, der auch andere Kinderbetreuungseinrichtungen betreibt.
- Kommt es zur bloßen Anmietung einzelner Plätze bei einer bestehenden elementaren Bildungseinrichtung (z. B. Kindergartenplatz) durch den Arbeitgeber, ist die Voraussetzung der Verfügungsmacht nicht erfüllt, in diesem Fall kann jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen die Steuerbefreiung des § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b (siehe Rz 77c bis 77h) zur Anwendung kommen.
- Begünstigtes Kind ist eines nach § 106 Abs. 1 EStG 1988, für das dem Arbeitnehmer selbst der Kinderabsetzbetrag zusteht und das zu Beginn des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr (bis 2023: 10. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat.

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 77f, 77g, 77h

§ 3 Abs. 1 Z 13 EStG 1988, Einrichtung des AG, Kinderbetreuung

- Das Gruppenmerkmal ist nicht erfüllt, wenn nur bestimmte Personen oder leitende Angestellte den Zuschuss erhalten. **Nach dem Zweck der Bestimmung ist aber eine Gruppenbildung nach sozialen Merkmalen ebenso ist es nicht zulässig, sodass zum Beispiel nur alleinerziehende Personen den Zuschuss des Arbeitgebers für Kinderbetreuung erhalten können, weil diese Abgrenzung nicht betriebsbezogen ist.**
- Der Inhalt der Erklärung gilt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das begünstigte Kind das **14. Lebensjahr (bis 2023: 10. Lebensjahr)** vollendet.
- Wird einem Arbeitgeber eine solche Erklärung nicht vorgelegt, oder geht aus einer solchen Erklärung hervor, dass bereits ein anderer Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss bis zur Höchstgrenze von **2.000 Euro (bis 2023: 1.000 Euro)** geleistet hat, darf der Arbeitgeber den Zuschuss nicht steuerfrei behandeln.
- **Ab dem Kalenderjahr 2024 können die Kosten einer den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Kinderbetreuung durch den Arbeitnehmer selbst verausgabt und diese in Folge (zumindest teilweise) durch den Arbeitgeber ersetzt werden. Der Arbeitnehmer hat dafür eine Rechnung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen, die in Folge zum Lohnkonto zu nehmen ist. Die Abwicklung erfolgt wie beim Öffi-Ticket (siehe Rz 750a und Rz 750f). Bis zum Kalenderjahr 2023 liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, wenn direkt an den Arbeitnehmer Geld ausgezahlt wird.**

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Entwurf

- Arbeitsplatzpauschale
- In § 4 Abs. 4 Z 8 lit. b wird der Betrag „11 693“ jeweils durch den Betrag „**12 816**“ ersetzt.
- Großes Arbeitsplatzpauschale iHv 1.200 €, wenn keine anderen Einkünfte von mehr als 12.816 €
- Kleines Arbeitsplatzpauschale iHv 300 €, wenn andere Einkünfte von mehr als 12.816 €

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Entwurf

- In In § 16 Abs. 1 Z 7a lit. a **entfällt** die Wortfolge „**bis zum Kalenderjahr 2023**“.
 - Damit entfällt die Befristung für die Geltendmachung von Werbungskosten betreffend ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes
 - Unverändert bleibt
 - die betragliche Höhe bis 300 € sowie
 - Die Voraussetzung von mindestens 26 Homeofficetagen im Kalenderjahr
- **§ 124b Z 375 entfällt** -> Aufhebung der Befristung des Homeofficepauschale

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Entwurf

- Steuertarif ab 2024

Steuertarif	2024	2023
§ 33 Abs. 1 EStG 1988	12 816	11 693
	20 818	19 134
	34 513	32 075
	66 612	62 080
	99 266	93 120

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Entwurf

- Für das Kalenderjahr 2024 sind folgende Beträge maßgebend:

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	2024	2023
§ 33 Abs. 4 Z 1 und Z 2 EStG 1988	572	520
	774	704
	255	232
Grenzbetrag für Partnereinkommen	6 937	6 312

LStR-Wartungserlass 2024 - Entwurf

- Für das Kalenderjahr 2024 sind folgende Beträge maßgebend:

LSt-Tabelle für unselbständig Beschäftigte						
Monatslohn bis	Grenzsteuersatz	Abzug	Verkehrsabsetzbetrag	Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag		
				für 1 Kind	für 2 Kinder	für jedes weitere Kind
1 079,00	0,00%					
1 745,83	20,00%	215,80	38,58	47,67	64,50	21,25
2 887,08	30,00%	390,38	38,58	47,67	64,50	21,25
5 562,00	40,00%	679,09	38,58	47,67	64,50	21,25
8 283,17	48,00%	1124,05	38,58	47,67	64,50	21,25
83 344,33	50,00%	1289,72	38,58	47,67	64,50	21,25
darüber	55,00%	5456,93	38,58	47,67	64,50	21,25

Monatslohn = Bruttobezug abzüglich SV-Beiträgen und Freibeträgen, jedoch vor Abzug von Werbungskostenpauschale (132 € p. a.). Der Familienbonus ist als erster Absetzbetrag bis maximal null abzuziehen. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

LStR-Wartungserlass 2024 - Entwurf

- Für das Kalenderjahr 2024 sind folgende Beträge maßgebend:

LSt-Tabelle für unselbständig Beschäftigte						
Tageslohn bis	Grenzsteuer- satz	Abzug	Verkehrsabsetz betrag	Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag		
				für 1 Kind	für 2 Kinder	für jedes weitere Kind
35,97	0,00%					
58,19	20,00%	7,193	1,286	1,589	2,150	0,708
96,24	30,00%	13,013	1,286	1,589	2,150	0,708
185,40	40,00%	22,636	1,286	1,589	2,150	0,708
276,11	48,00%	37,468	1,286	1,589	2,150	0,708
2 778,14	50,00%	42,991	1,286	1,589	2,150	0,708
darüber	55,00%	181,898	1,286	1,589	2,150	0,708

Tageslohn = Bruttobezug abzüglich SV-Beiträgen und Freibeträgen, jedoch vor Abzug von Werbungskostenpauschale (132 € p. a.). Der Familienbonus ist als erster Absetzbetrag bis maximal null abzuziehen. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Entwurf

- Für das Kalenderjahr 2024 sind folgende Beträge maßgebend:

Unterhaltsabsetzbetrag	2024	2023
§ 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988	34	31
	51	47
	67	62

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Entwurf

Verkehrsabsetzbetrag	2024	2023
§ 33 Abs. 5 Z 1 EStG 1988	463	421
§ 33 Abs. 5 Z 2 EStG 1988	798	726
Einschleifgrenzen für erhöhten VAB	14 106	12 835
	15 030	13 676
§ 33 Abs. 5 Z 3 EStG 1988 (Zuschlag zum VAB)	752	684
Einschleifgrenzen für Zuschlag zum VAB	18 499	16 832
	28 326	25 774

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Entwurf

- Für das Kalenderjahr 2024 sind folgende Beträge maßgebend:

Pensionistenabsetzbetrag	2024	2023
§ 33 Abs. 6 Z 1 und Z 2 EStG 1988, Grenzbetrag	2 545	2 315
erhöhter PAB	1 405	1 278
Einschleifgrenzen für erhöhten PAB	23 043	20 967
	29 482	26 826
§ 33 Abs. 6 Z 3 EStG 1988 (PAB)	954	868
	20 233	18 410
Einschleifgrenzen für PAB	29 482	26 826

LStR-Wartungserlass 2024 - Entwurf

- Für das Kalenderjahr 2024 sind folgende Beträge maßgebend:

LSt-Tabelle für Pensionisten						
Monatsspension bis	Grenzsteuersatz	Abzug	Einschleifregel	Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag		
				für 2 Kinder	für jedes weitere Kind	für 1 Kind
1 068,00	0,00%		79,50 bis 0 Einschleifung PAB bzw. 117,08 bis 0 Einschleifung erhöhter PAB			
1 686,08	20,00%	213,60		43,33	58,67	19,33
1 734,83	20,00%	213,60		43,33	58,67	19,33
2 876,08	30,00%	387,08		43,33	58,67	19,33
5 551,00	40,00%	674,69		43,33	58,67	19,33
8 272,17	48,00%	1118,77		43,33	58,67	19,33
83333,33333	50,00%	1284,22		43,33	58,67	19,33
darüber	55,00%	5450,88		43,33	58,67	19,33

Monatsspension = Bruttopension abzüglich SV-Beiträge und Freibeträge. Die beabsichtigte Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages konnte bei Redaktionsschluss noch nicht berücksichtigt werden. Als erster Absetzbetrag ist überdies der Familienbonus bis zu einer Steuer von maximal null zu berücksichtigen.

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Entwurf

- Für das Kalenderjahr 2024 sind folgende Beträge maßgebend:

Kindermehrbetrag	2024	2023
§ 33 Abs. 7 EStG 1988	700	550

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Entwurf

- Für das Kalenderjahr 2024 sind folgende Beträge maßgebend:

SV-Rückerstattung (Negativsteuer)	2024	2023
§ 33 Abs. 8 Z 2 EStG 1988 (Aktive 55% der WK)	463	421
bei Anspruch auf Pendlerpauschale	579	526
bei Anspruch auf Zuschlag zum VAB	752	684
§ 33 Abs. 8 Z 3 EStG 1988 (Pensionisten 80% der WK)	637	579

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Entwurf

- Für das Kalenderjahr 2024 sind folgende Beträge maßgebend:

Gesetzliche Bestimmung		2024	2023
§ 34 Abs. 4 zweiter Teilstrich EStG 1988	Partner-	6 937	6 312
§ 35 Abs. 1 dritter Teilstrich EStG 1988	einkommen	6 937	6 312
§ 42 Abs. 1 Z 3 EStG 1988		12 816	11 693
Steuererklärungspflicht		13 981	12 756
§ 42 Abs. 2 EStG 1988 Erklärungspflicht - beschränkte Steuerpflicht		2 331	2 126
§ 99 Abs. 2 Z 2 EStG 1988, Grenzbetrag für Nettobesteuerung		2 331	2 126
§ 102 Abs. 3 EStG 1988 - Hinzurechnungsbetrag		10 486	9 567

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Entwurf

- Für das Kalenderjahr 2024 sind folgende Beträge maßgebend:

Gesetzliche Bestimmung	2024	2023
§ 68 Abs. 1 EStG 1988	400	360
§ 68 Abs. 2 EStG 1988 (ab 2026)	120	86
§ 124b Z 439 iVm § 68 Abs. 2 EStG 1988 befristet für 2024 und 2025		
50% Zuschlag für	18 h	10 h
höchstens	200	

Änderung der VO betreffend § 109a EStG 1988, BGBl II 215/2023

- In § 1 Abs. 1 Z 8 wird nach der Wortfolge „gemäß § 4 Abs. 4 ASVG“ die Wortfolge „oder § 1 Abs. 6 B-KUVG“ eingefügt.
 - Ergänzung der Mitteilungspflicht von Leistungen an freie Dienstnehmer, die nach § 1 Abs. 6 B-KUVG pflichtversichert sind
 - Freie Dienstnehmer nach § 1 Abs. 6 B-KUVG ab 1.1.2020
- ist erstmals auf Leistungen anzuwenden, für die das Entgelt ab dem 1. August 2023 geleistet wird

Änderung der Lohnkontenverordnung, BGBl II 55/2023

- 19. vom Arbeitgeber geleistete Ersätze für Kosten
 - a) des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation gemäß § 4c Abs. 1 Z 2 lit. a der Sachbezugswerteverordnung, BGBl. II Nr. 416/2001,
 - b) des Aufladens samt der Lademenge in Kilowattstunden gemäß § 4c Abs. 1 Z 2 lit. b der Sachbezugswerteverordnung,
 - c) des Aufladens gemäß § 8 Abs. 9 Z 2 der Sachbezugswerteverordnung (pauschale Monatsbeträge) samt dem Nachweis, dass die vom Arbeitnehmer verwendete Ladeeinrichtung nicht in der Lage ist die Lademenge diesem Kraftfahrzeug zuzuordnen und
 - d) der Anschaffung einer Ladeeinrichtung gemäß § 4c Abs. 1 Z 3 der Sachbezugswerteverordnung.“

Änderung der Lohnkontenverordnung, BGBl II 55/2023

- § 2 Z 1 und 2 lauten:
- „1. Die steuerfreien Bezüge gemäß §§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, 5 lit. a und c, 8, 9, 10, 11, 12, 13 lit. b, 15 lit. a, b und c, 16, soweit es sich um freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden handelt, 16d, 22, 23, 24, 30 **und 35** EStG 1988,
- 2. die steuerfreien Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988, die nicht steuerbaren Leistungen gemäß § 26 Z 4 EStG 1988, soweit es sich um Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder handelt, sowie gemäß § 26 Z 5 lit. b, 7 lit. a und Z 9 EStG 1988; **bei § 26 Z 5 lit. b EStG 1988 ist ein Nachweis über die Höhe der Kosten der übernommenen Wochen-, Monats- oder Jahreskarte zum Lohnkonto zu nehmen.“**

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 1185

Änderungen der Lohnkontenverordnung

- Folgende Unterlagen sind im **Original beim Lohnkonto** aufzubewahren:
 - ...
 - Belegmäßiger Nachweis über die übernommenen Höhe der Kosten des **Öffi-Tickets**, zB eine **Rechnung oder Kopie der Fahrkarte** (§ 26 Z 5 lit. b EStG 1988, Rz 750h)
 - Bei Kostenersätzen für das Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektroautos gemäß § 4c Abs. 1 Z 2 lit. b der Sachbezugswerteverordnung ein **Nachweis über die Lademenge in Kilowattstunden** (Rz 207e).
 - Bei pauschalen Kostenersätzen für das Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektroautos gemäß § 8 Abs. 9 Z 2 der Sachbezugswerteverordnung ein **Nachweis**, dass die vom Arbeitnehmer verwendete **Ladeeinrichtung nicht in der Lage ist die Lademenge** diesem Kraftfahrzeug **zuzuordnen** (Rz 207b, Rz 207f).
 - Bei Kostenersätzen für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung gemäß § 4c Abs. 1 Z 3 der Sachbezugswerteverordnung, ein **Nachweis über die Kosten der Ladeeinrichtung** (Rz 207g).

Sachbezugswerteverordnung idF BGBl II 504/2022

- In § 4 Abs. 1 Z 3 werden am Ende folgende Sätze angefügt:
 - „Ein Sachbezugswert von Null ist auch für die Zurverfügungstellung derartiger Kraftfahrzeuge im Rahmen einer (befristeten oder unbefristeten) **Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge** anzusetzen. Eine vereinbarte Reduktion der Bruttobezüge und damit in Verbindung stehende zusätzliche Gewährung eines Sachbezugs stellt keine Bezugsverwendung dar.“

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 175b

- Bei Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ist auch dann **ein Sachbezug von Null anzusetzen**, wenn im Rahmen der Privatautonomie eine Änderung des Dienstvertrages gegen Reduktion überkollektivvertraglicher Ansprüche (**Gehaltsumwandlung**) vorgenommen wird (siehe Rz 206).

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 206

- Entscheidend ist, dass ein **bisher vereinbarter Bruttobezug** im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit durch Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Zukunft **reduziert** wird. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Gehaltsumwandlung **befristet oder unbefristet** vereinbart wird, vorausgesetzt die vereinbarte Reduktion betrifft die Bruttobezüge. Eine Unterschreitung des Mindestbezugs nach Kollektivvertrag ist dabei nicht zulässig.
- Wenn nur der laufende Bezug umgewandelt wird und andere Ansprüche (Sonderzahlungen etc.) in der ursprünglichen Höhe weiter gewährt werden, ist dies aus steuerrechtlicher Sicht zulässig, es ist jedoch zu beachten, dass es dadurch üblicherweise zu Sechstelüberschreitungen kommt. Werden die Sozialversicherungsbeiträge trotz Bezugsumwandlung vom bisher vereinbarten Bruttobezug bemessen, stellt dies insoweit einen geldwerten Vorteil dar (vgl. Rz 247a).
- *Anmerkung:*
Beachte außerdem Auswirkungen auf zB Zulagen und Zuschläge iSd § 68 EStG 1988

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 206

- Der mit Null zu bewertende Sachbezug bleibt auch erhalten, wenn im Rahmen der Privatautonomie die Gehaltsumwandlung während entgeltfreier Zeiträume (z.B. bei karenzierten Arbeitsverhältnissen, Wochengeldbezug, Krankenstand ohne Entgelt, Aussetzung des Arbeitsverhältnisses) weitergeführt wird.
- Kostenbeiträge des Arbeitnehmers sind zulässig und haben keine Auswirkung auf den mit Null zu bewertenden Sachbezug (und mindern auch nicht die Lohnsteuerbemessungsgrundlage).
- **Soweit sichergestellt ist**, dass nur der Arbeitnehmer das (Elektro-)Fahrrad nutzt, sieht die Sachbezugswerteverordnung keine Einschränkung auf nur ein (Elektro-) Fahrrad vor.
- Der Kauf des Fahrrads durch den Arbeitnehmer ist gesondert zu beurteilen (siehe Rz 207), eine dem Arbeitnehmer eingeräumte Kaufoption ist daher nicht schädlich.
- Es besteht keine Verpflichtung den Sachbezug von Null aus der privaten Nutzung eines (Elektro-)Fahrrades am Lohnkonto bzw. am L16 anzugeben.

Sachbezugswerteverordnung idF BGBl II 504/2022

- Nach § 4b wird folgender § 4c samt Überschrift eingefügt:

„Aufladen emissionsfreier Kraftfahrzeuge

§ 4c. (1) Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung, gilt Folgendes:

1. Für das **unentgeltliche Aufladen dieses Kraftfahrzeuges beim Arbeitgeber** ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

Sachbezugswerteverordnung idF BGBl II 504/2022

2. Ersetzt oder trägt der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen dieses Kraftfahrzeuges, ist **keine Einnahme** anzusetzen, **wenn**
 - a) die Kosten des Aufladens an einer **öffentlichen Ladestation nachgewiesen** werden, oder
 - b) die vom Arbeitnehmer verwendete **Ladeeinrichtung die Zuordnung der Lademenge** zu diesem Kraftfahrzeug **sicherstellt** und die Höhe des Kostenersatzes wie folgt berechnet wird:
 - Die Kosten werden auf Basis des von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) für das erste Halbjahr des vorherigen Kalenderjahres festgelegten durchschnittlichen Strom-Gesamtpreises (Cent pro kWh) der Haushaltspreise (öffentliches Netz) ermittelt.
 - Der für das Folgejahr anzuwendende Strompreis ist vom Bundesminister für Finanzen spätestens bis 30. November jeden Jahres im Rechts- und Fachinformationssystem des Finanzressorts (<http://findok.bmf.gv.at/findok>) zu veröffentlichen.

Sachbezugswerteverordnung idF BGBl II 504/2022

3. Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ganz oder teilweise die Kosten für die **Anschaffung einer Ladeeinrichtung** für dieses Kraftfahrzeug oder schafft er für den Arbeitnehmer eine Ladeeinrichtung für dieses Kraftfahrzeug an, ist nur der **2.000 Euro** übersteigende Wert als Einnahme bzw. geldwerter Vorteil anzusetzen.

(2) Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein **nicht arbeitgebereigenes** Kraftfahrzeug gemäß § 2 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (§ 4 Abs. 1 Z 4) **beim Arbeitgeber unentgeltlich aufzuladen**, ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

Sachbezugswerteverordnung idF BGBl II 504/2022

- In § 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 4c in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 504/2022 ist **erstmalig für Lohnzahlungszeiträume** anzuwenden, die **nach dem 31. Dezember 2022** enden.

1. Der für einen Kostenersatz maßgebliche Strompreis im Sinne des § 4c Abs. 1 Z 2 lit. b zweiter Teilstrich beträgt für das Kalenderjahr 2023 22,247 Cent/kWh.
2. Abweichend von § 4c Abs. 1 Z 2 lit. b kann der Arbeitgeber **für Lohnzahlungszeiträume**, die **nach dem 31. Dezember 2022** und **vor dem 1. Jänner 2026** enden, die Kosten des Arbeitnehmers für das Aufladen eines **arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges** bis zu einem Betrag von **30 Euro pro Kalendermonat** ersetzen, ohne dass eine Einnahme anzusetzen ist, **wenn die** für das Aufladen des Kraftfahrzeuges vom Arbeitnehmer verwendete **Ladeeinrichtung** nachweislich **nicht in der Lage ist**, die Lademenge diesem **Kraftfahrzeug zuzuordnen.**“

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 207c

- Wird ein **emissionsfreies Fahrzeug** (Elektroauto, Elektrokraft, Elektrofahrrad) **unentgeltlich beim Arbeitgeber aufgeladen**, ist dafür beim Arbeitnehmer kein Sachbezugswert anzusetzen. Dies gilt sowohl für arbeitgebereigene als auch für nicht arbeitgebereigene Fahrzeuge, die dem Arbeitnehmer selbst oder anderen Personen (zB Familienangehörigen) gehören.
- **Ersetzt** der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten für ein arbeitnehmereigenes/privates Elektrofahrzeug, handelt es sich nicht um einen Auslagenersatz und es liegt somit **steuerpflichtiger Arbeitslohn** vor (vgl. Rz 692).

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 207d

- Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für das Laden des arbeitgebereigenen Elektrofahrzeuges an einer öffentlichen Ladestation oder trägt er die Kosten dafür zur Gänze oder teilweise, gilt für Lohnzahlungszeiträume ab Jänner 2023 Folgendes:
- Weist der Arbeitnehmer die **Kosten für das Aufladen an einer öffentlichen Ladestation** nach (Beleg), ist keine Einnahme anzusetzen.
- Soweit ein Nachweis, um welches Fahrzeug es sich handelt, mittels Fremdbeleg nicht zumutbar oder nicht möglich ist, kann eine Zuordnung zum arbeitgebereigenen Fahrzeug auch glaubhaft gemacht werden.
- Vom Arbeitgeber geleistete Kostenersätze sind ins Lohnkonto einzutragen.

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 207e

- Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für das Laden des arbeitgebereigenen Elektrofahrzeuges im Privatbereich des Arbeitnehmers (zB beim Wohnhaus) oder trägt er die Kosten dafür zur Gänze oder teilweise, gilt für Lohnzahlungszeiträume ab Jänner 2023 Folgendes:
 - Bei **Kostenersätzen für das Aufladen im Privatbereich** des Arbeitnehmers ist dann **keine Einnahme** anzusetzen, wenn die vom Arbeitnehmer verwendete **Ladeeinrichtung** die **Zuordnung** der Lademenge zu dem aufgeladenen arbeitgebereigenen **Fahrzeug** (Elektroauto, Elektromotorrad, Elektromopeds und Elektrofahrrad) **sicherstellt**.
 - Basis für den Kostenersatz sind die von der **Energie-Control Austria** für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) für das erste Halbjahr des vorherigen Kalenderjahres festgelegten **durchschnittlichen Strom-Gesamtpreise** (Cent pro kWh) der Haushaltspreise (öffentliches Netz). Der anzuwendende Strompreis wird bis spätestens 30. November jeden Jahres für das Folgejahr in der Findok veröffentlicht.
- Vom Arbeitgeber geleistete **Kostenersätze samt der Lademenge** in Kilowattstunden sind ins **Lohnkonto** einzutragen.

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 207f

- Wenn die im Privatbereich des Arbeitnehmers (zB beim Wohnhaus) verwendete Ladeeinrichtung technisch eine **Zuordnung der Lademenge** zum arbeitgebereigenen Kraftfahrzeug (kWh pro Ladevorgang und Fahrzeug) **nachweislich nicht vornehmen** kann, gibt es von 1.1.2023 bis 31.12.2025 eine Übergangsregelung (§ 8 Abs. 9 Z 2 der Sachbezugswerteverordnung).
- Der Arbeitgeber kann in diesen Fällen die Kosten des Arbeitnehmers für das Aufladen des **arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs** in Form eines **Pauschbetrages** in Höhe von 30 Euro pro Kalendermonat ersetzen, ohne dass eine Einnahme anzusetzen ist.
- Vom Arbeitgeber geleistete pauschale **Kostenersätze samt dem Nachweis**, dass die vom Arbeitnehmer verwendete Ladeeinrichtung nicht in der Lage ist, die Lademenge diesem Kraftfahrzeug zuzuordnender Lademenge in Kilowattstunden sind ins **Lohnkonto** einzutragen.
 - *Anmerkung: Als Nachweis kommt beispielsweise die Rechnung der Ladeeinrichtung, aus welcher die technischen Eigenschaften in der Regel ableitbar sind, in Frage.*
- Die Pauschalregelung gilt **nur für Kraftfahrzeuge**, nicht jedoch für Elektrofahrräder.

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 207g

- Für die **Anschaffung einer Ladeeinrichtung** für ein arbeitgebereignes Elektrofahrzeug ist für Lohnzahlungszeiträume ab Jänner 2023 bis zum Betrag von 2.000 Euro kein Sachbezug bzw. keine Einnahme anzusetzen, wenn der Arbeitgeber die Ladeeinrichtung dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt oder bei eigener Anschaffung durch den Arbeitnehmer diesem die Kosten ganz oder teilweise ersetzt (§ 4c Abs. 1 Z 3 der Sachbezugswerteverordnung).
- Vom Arbeitgeber übernommene bzw. ersetzte Kosten sind in der jeweils ausbezahlten Höhe in das Lohnkonto einzutragen.
- Die Versteuerung des übersteigenden Teils ist davon abhängig, ob der Kostenersatz durch den Arbeitgeber einmalig oder laufend ausbezahlt wird.
- **Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Anschaffung der Ladeeinrichtung ein arbeitgebereignes Fahrzeug bereits überlassen wurde bzw. in unmittelbarer zeitlicher Nähe überlassen wird** und es sich nachweislich um eine entsprechende **Ladeeinrichtung für das arbeitgebereigne Fahrzeug** (Elektroauto, Elektrokraftrad, Elektrofahrrad) handelt.
 - *Anmerkung: Es ist also der Zeitpunkt der Auszahlung des Kostenersatzes relevant (ab 1. Jänner 2023)*
- Da die Regelung grundsätzlich davon ausgeht, dass der Arbeitnehmer der Eigentümer der Ladeeinrichtung ist bzw. wird, ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses für das Behalten der Ladeeinrichtung kein (weiterer) Sachbezug anzusetzen.

Sonstige Änderungen der LStR 2002

idF Begutachtungsentwurf – Wartungserlass 2024

LStR 2002 Wartungserlass 2024 - Zufluss bei Optionen

- **Rz 210a**
- § 7 der Sachbezugswerteverordnung regelt lediglich die Bewertung des geldwerten Vorteils von Optionen, nicht jedoch den Zeitpunkt des Zuflusses (vgl. VwGH 19.10.2022, Ra 2021/15/0011). Für den Zuflusszeitpunkt sind die allgemeinen Kriterien des § 19 EStG 1988 maßgeblich; siehe Rz 211 bis 213.
- **Rz 211**
- Die unentgeltliche oder verbilligte Übertragung von Optionen, die Wirtschaftsgüter darstellen, ist im Zeitpunkt der Ausübung der Option versteuern (BFH 12.11.2013, VI B 87/13)
- **Rz 212**
- Die Zusage an einen Mitarbeiter, dass er zu einem späteren Zeitpunkt Aktien zu einem bestimmten Wert kaufen kann, führt nicht zu einem Zufluss im Zeitpunkt der Einräumung, **da es sich bei Optionen, unabhängig davon, ob sie frei handelbar sind oder nicht, lediglich um eine Chance des Arbeitnehmers handelt, die sich erst im Ausübungszeitpunkt steuerpflichtig realisiert (VwGH 19.10.2022, Ra 2021/15/0011)**

LStR 2002 Wartungserlass 2024 - Rz 334

Aufwendungen für Arbeitszimmer

- Die Ausgaben für ein im Wohnungsverband befindliches Arbeitszimmer sind um ein vom Arbeitgeber erhaltenes Homeoffice-Pauschale gemäß § 26 Z 9 EStG 1988 zu kürzen.

LStR 2002 Wartungserlass 2024 - Rz 750b privates Öffi-Ticket und Dienstreisen

- Verwendet der Arbeitnehmer sein **privat gekauftes Öffi-Ticket** nachweislich für Dienstreisen, kann der Arbeitgeber die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel als **Reisekostenersätze gemäß § 26 Z 4 EStG 1988** nicht steuerbar ersetzen, **maximal jedoch bis zu den Kosten des Klimaticket Österreich Classic pro Kalenderjahr.**
- Leistet der Arbeitgeber in diesen Fällen keine oder nur teilweise Reisekostenersätze, können vom Arbeitnehmer für die von ihm durchgeführten beruflichen Fahrten (mit Ausnahme der Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte) die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel im Schätzungswege als (Differenz-)Werbungskosten angesetzt werden. **Pro Kalenderjahr dürfen diese Differenzwerbungskosten und die vom Arbeitgeber nicht steuerbar ersetzten fiktiven Reisekosten in Summe die Kosten des Klimatickets Österreich Classic nicht übersteigen.**

LStR 2002 Wartungserlass 2024 - Rz 1091

Prämien für Dienstleistungen

- .. sind nach § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 als **sonstiger Bezug** unter Anrechnung auf das Jahressechstel zu versteuern. Soweit solche Prämien mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 EStG 1988 versteuert wurden, steht die Progressionsermäßigung nicht zu (vgl. VwGH 07.12.2020, Ro 2019/15/0014 zu § 37 Abs. 7 EStG 1988).
- Für Dienstleistungsvergütungen, die die **Voraussetzungen des § 38 EStG 1988** erfüllen, ist **auf einen Sechstelüberhang der Hälfte Steuersatz** anwendbar; der Zuflusszeitpunkt der Dienstleistungsvergütung und anderer innerhalb des Jahressechstels zu erfassender sonstiger Bezüge ist dabei unmaßgeblich (VwGH 07.12.2020, Ro 2019/15/0014).
- Auf laufend ausbezahlte Dienstleistungsvergütungen ist der **ermäßigte Steuersatz im Rahmen einer Veranlagung** gemäß § 41 EStG 1988 anzuwenden (siehe auch Rz 7345 EStR 2000).

LStR 2002 Wartungserlass 2024 - Rz 1129

Angemessenheit von SEG

- Es obliegt der Abgabenbehörde ... grundsätzlich (auch), die **Angemessenheit** einer gewährten Zulage nach § 68 Abs. 1 EStG 1988 **zu prüfen**. Die bloße Bezeichnung eines Betrages als Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulage sichert die steuerliche Begünstigung daher nicht, soweit ... sich die Zahlung ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach .. teilweise .. als Abgeltung der vom Arbeitnehmer erbrachten Arbeitsleistung darstellt (vgl. VwGH 30.06.2021, Ra 2020/15/0123, VwGH 20.10.2022, Ra 2021/13/0121).
- Der zwischen den Kollektivvertragspartnern typischerweise bestehende Interessensgegensatz steht dieser Prüfung nicht entgegen (vgl. VwGH 30.06.2021, Ra 2020/15/0123).
- Der ... „Angemessenheitsprüfung“ wohnt ein Element der Schätzung inne. Den einen als angemessen zu beurteilenden absoluten oder im Verhältnis zum Bruttolohn mit einem bestimmten Prozentsatz zu bemessenden Zulagenbetrag gibt es nicht. Eine **Kürzung** ist dann vorzunehmen, **wenn die Abweichung erheblich** ist, d. h. die Vereinbarung durch die Kollektivvertragspartner außerhalb jener Bandbreite liegt, die jeder Schätzung immanent ist (vgl. VwGH 30.06.2021, Ra 2020/15/0123).

LStR 2002 Wartungserlass 2024 - Rz 1133, 1140

Angemessenheit von SEG

- Ein Zusammenhang zwischen einer Schmutzzulage und der zwangsläufigen Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung in erheblichem Maß kann nur dann bejaht werden, wenn diese Zulage den **tatsächlichen üblichen Sach- und Zeit(mehr)aufwand**, der dem Arbeitnehmer durch die (Beseitigung der) Verschmutzung üblicherweise erwächst, abgilt.
- Um die Angemessenheit der Schmutzzulage beurteilen zu können, ist daher zunächst festzustellen, **welche Kosten durch die Verschmutzung üblicherweise anfallen** und durch den Zuschlag abgegolten werden sollen.
- Für **unterschiedliche Fixbeträge** zwischen den einzelnen Arbeitnehmern (etwa Geselle oder Hilfskraft) wird dabei **im Allgemeinen kein Raum** bleiben (vgl. VwGH 30.06.2021, Ra 2020/15/0123).
- Eine Gefährdungszulage fällt nur in dem Ausmaß unter § 68 Abs. 5 dritten Teilstrich EStG 1988, als das **Ausmaß der Gefährdung** in einem **sachlich vertretbaren Verhältnis** zum Ausmaß der gewährten Zulage steht (vgl. VwGH 20.10.2022, Ra 2021/13/0121).

LStR 2002 Wartungserlass 2024 - Rz 1132

SEG – Überwiegen im Lohnzahlungszeitraum

Während des Urlaubes mit dem laufenden Urlaubsentgelt ausbezahlte SEG-Zulagen sind steuerpflichtig, weil während dieser Zeit keine Arbeitsleistungen unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen erbracht werden. **Auf ein allfälliges Überwiegen im Lohnzahlungszeitraum kommt es dabei nicht an** (vgl. VwGH 20.10.2022, Ra 2021/13/0121).

Beispiel

Ein Arbeitnehmer (40-Stunden-Woche) erhält im Monat Juni für 173 Stunden eine Schmutzzulage ausbezahlt. 80 Stunden davon werden unter erheblichen zwangsläufigen verschmutzenden Bedingungen iSd § 68 Abs. 5 EStG 1988 geleistet. Der Arbeitnehmer konsumiert in diesem Monat eine Woche (= 40 Stunden) Urlaub.

Die im Urlaubsentgelt enthaltene Schmutzzulage für 40 Stunden ist steuerpflichtig.

*Die Beurteilung, ob die Arbeiten tatsächlich **überwiegend** unter erheblichen zwangsläufigen verschmutzenden Bedingungen stattgefunden haben, hat unter **Ausklammerung des Urlaubes** (173 Stunden – 40 Stunden = 133 Stunden) zu erfolgen.*

*Da im Lohnzahlungszeitraum überwiegend Arbeiten unter erheblichen zwangsläufigen verschmutzenden Bedingungen geleistet wurden (**80 Stunden in Bezug auf 133 Stunden**), steht die Schmutzzulage im Lohnzahlungszeitraum (= für 133 Stunden) steuerfrei zu.*

Zweifelsfragen zur Gefahrenzulage – Einführung einer Infektionszulage im Kollektivvertrag „Denkmal, Fassaden und Gebäudereiniger“

- Kann davon ausgegangen werden, dass der nachgewiesene Aufenthalt zur Verrichtung der Reinigungsarbeiten an den im Kollektivvertrag genannten Orten (SeniorInnenheimen, Pflege- und/oder Krankenanstalten, medizinische oder medizinisch-technische Laboratorien) die berufstypischen Gefahren einer Infektion auslösen kann und somit die genannte Gefahrenzulage auch steuerrechtlich (§ 68 Abs. 1 EStG1988) rechtfertigt?
 - Gemäß § 68 Abs. 1 und 5 EStG1988 sind steuerfreie Gefahrenzulagen als jene Teile des Arbeitslohnes zu verstehen, die dem Arbeitnehmer deshalb gewährt werden, weil die von ihm zu leistenden Arbeiten **überwiegend unter Umständen erfolgen, die zwangsläufig eine Gefährdung** von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen.
 - Es kann **nicht** davon ausgegangen werden, dass **Reinigungsarbeiten** an den genannten Orten **zwangsläufig** eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen.

Zweifelsfragen zur Gefahrenzulage – Einführung einer Infektionszulage im Kollektivvertrag „Denkmal, Fassaden und Gebäudereiniger“

- Die Begünstigung des § 68 Abs. 1 EStG EStG setzt u.a. voraus, dass der Arbeitnehmer tatsächlich Arbeiten verrichtet, die überwiegend unter Umständen erfolgen, welche die obigen Voraussetzungen erfüllen. Der Behörde muss nachgewiesen werden, um welche Arbeiten es sich im Einzelnen gehandelt hat und wann sie geleistet wurden (vgl. VwGH 25.5.2004, 2000/15/0052).
- Nach welchen Kriterien sollen begünstigte Reinigungsarbeiten von jenen unterschieden werden, die nicht begünstigt sind, nachdem praktisch an all den genannten Orten die Infektionsgefahr erwiesenermaßen erheblich ist?
- Sind Reinigungsarbeiten in Verwaltungstrakten bzw. in Küchen- bzw. Personalaufenthaltsräumen der genannten Orte von der Begünstigung der Steuerfreiheit ausgenommen?
 - **Ja, Reinigungsarbeiten in Verwaltungstrakten bzw. in Küchen- bzw. Personalaufenthaltsräumen der gegenständlichen Orte sind von der Begünstigung des § 68 EStG ausgenommen.**

Zweifelsfragen zur Gefahrenzulage – Einführung einer Infektionszulage im Kollektivvertrag „Denkmal, Fassaden und Gebäudereiniger“

- Beträgt während eines Lohnzahlungszeitraumes die Zahl der "begünstigten Stunden" mehr als 50 % (liegt ein Überwiegen dieser Tätigkeiten vor), so kann die Gefahrenzulage, die auch für die nicht begünstigten Stunden gewährt wird, die aber gemäß Kollektivvertrag arbeitsrechtlich zusteht, steuerfrei bleiben (VwGH vom 24.6.2004, 2000/15/0066)?
 - Es ist **bezogen auf die gesamten vom Arbeitnehmer zu leistenden Arbeiten** innerhalb des Zeitraumes, für den der Arbeitnehmer eine Zulage zu erhalten hat, zu prüfen, ob sie **überwiegend (= mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit, für die eine Zulage gewährt wird)** eine außerordentliche Verschmutzung, Erschwernis oder Gefahr bewirken. Wird die SEG-Zulage nur für jeweils eine Stunde gewährt, ist für das zeitliche Überwiegen auf die einzelne Stunde abzustellen. Die Möglichkeit der Verschmutzung, Erschwernis oder Gefahr kann nicht berücksichtigt werden, wenn die damit verbundene Tätigkeit nur einen geringen Teil der Arbeitszeit, für die eine Zulage zusteht, ausmacht (vgl VwGH 24.6.2004, 2000/15/0066).

Zweifelsfragen zur Gefahrenzulage – Einführung einer Infektionszulage im Kollektivvertrag „Denkmal, Fassaden und Gebäudereiniger“

- Kann die Gefahrenzulage (bzw. der steuerfreie Teil davon) in Fällen höherer Istlöhne im selben Verhältnis prozentuell steuerfrei aufgewertet werden (z.B. wenn der Istlohn 10 % über KV-Lohn liegt, dass man dann die Gefahrenzulage ebenfalls um 10 % erhöht steuerfrei auszahlen kann)?
 - Von einem **angemessenen Ausmaß** der Zulage wird **idR** auszugehen sein, wenn die Zulage der Höhe nach einer **lohngestaltenden Vorschrift** im Sinne des § 68 Abs. 5 Z 1 bis 6 EStG 1988, entspricht. Zahlt ein Arbeitgeber höhere Bezüge als die in der maßgebenden lohngestaltenden Vorschrift vorgesehenen Mindestlöhne, werden Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen **grundsätzlich insoweit als angemessen anzusehen sein, als die Zulage im selben Ausmaß erhöht wird, wie der Lohn.**

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 63

§ 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988, begünstigte Auslandstätigkeit

- Es bestehen keine Bedenken, bei Auslandssachverhalten erschwerende Umstände gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 lit. f EStG 1988 in typisierender Betrachtungsweise immer dann anzunehmen, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die zu Bauarbeiten im engeren Sinn zählen. **Als Bauarbeiten im engeren Sinn gelten Arbeiten, bei denen entsprechende erschwerende Umstände iSd § 3 Abs. 1 Z 10 lit. f Teilstrich 1 - 3 EStG 1988 von vornherein angenommen werden können. Dazu liegen Bauarbeiten im engeren Sinn grundsätzlich vor, zählen insbesondere auch die Errichtung, Aufstellung, Inbetriebnahme, Instandsetzung, Instandhaltung, Wartung oder der Umbau von Bauwerken (inklusive Fertigbauten) und ortsfesten Anlagen, Demontage, Abbauarbeiten sowie Abbrucharbeiten; weiters das Aufsuchen von Bodenschätzen dazu. Nicht ortsfeste Anlagen (Straßenbaumaschinen, Baukräne, Zelte, Bühnen, etc.), die wegen ihres Umfangs an Ort und Stelle montiert werden müssen, sind können ebenfalls als Bauarbeiten im engeren Sinn zu wertensein.**

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 66

§ 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988, begünstigte Auslandstätigkeit

- Die Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung usw. im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 sind im Verhältnis der Inlands- und Auslandsbezüge aufzuteilen.
- Das Service-Entgelt für die e-card gemäß § 31c ASVG ist in jenem Monat als Werbungskosten zu berücksichtigen, in dem es vom Arbeitgeber einbehalten wird. Hat der Arbeitnehmer in diesem Monat sowohl begünstigte Auslandsbezüge als auch nichtbegünstigte Inlandsbezüge erhalten, dann bestehen keine Bedenken, wenn das Service-Entgelt zur Gänze bei den nichtbegünstigten Inlandsbezügen abgezogen wird (siehe Rz 243).

LStR 2002 Wartungserlass 2024 Rz 69

§ 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988, begünstigte Auslandstätigkeit

- **Bezieht ein Arbeitnehmer während einer vereinbarten Altersteilzeit Einkünfte aus einer begünstigten Auslandstätigkeit und wird während der "vollen Leistungsphase" nur ein Teil des Entgelts ausgezahlt, behalten die später ausgezahlten Bezüge (während der "Nichtleistungsphase") die Steuerfreiheit gemäß § 3 Abs. 1 lit. 10 EStG 1988. Es bestehen keine Bedenken, wenn dabei der Bezug während der gesamten "Nichtleistungsphase" prozentuell im Verhältnis der steuerfreien Bezüge für die Auslandstätigkeit und der steuerpflichtigen Bezüge für die Inlandstätigkeit während der "vollen Leistungsphase" aufgeteilt wird.**

LStR 2002 Wartungserlass 2024 – Rz 137a

Einzelfälle Privilegienübereinkommen - Progressionsvorbehalt

- Zum **Progressionsvorbehalt bei unbeschränkter Steuerpflicht** ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 siehe EStR 2000 Rz 7597a.
 - EStR 2000 Rz 7597a: **Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen** kommt **ab der Veranlagung für das Jahr 2023** der Progressionsvorbehalt hingegen auch für durch privilegienrechtliche Abkommen (zB Wiener Diplomatenkonvention, Wiener Konsularkonvention oder Amtssitzabkommen) befreite Einkünfte zur Anwendung, sofern das jeweilige Abkommen dies nicht verbietet (VwGH 7.9.2022, Ra 2021/13/0067). Der Progressionsvorbehalt erfolgt auch, wenn das jeweilige Abkommen ihn nicht erwähnt.
- **Ab der Veranlagung für das Jahr 2023 sind** Pensionen internationaler Organisationen, die aufgrund eines Privilegienabkommens von der Besteuerung in Österreich freizustellen sind, für die Ermittlung des Steuersatzes der auf die übrigen Einkünfte entfallenden Steuer **auch dann** anzusetzen, wenn in dem betreffenden Privilegienabkommen kein derartiger "Progressionsvorbehalt" vorgesehen ist.

LStR 2002 Wartungserlass 2024 – Rz 154d

Sachbezug Wohnraum – neue Richtwerte (BGBl. II Nr. 81/2023) ab 1.1.2024

Bundesland	ab 1.1.2024	1.1.2023 bis 31.12.2023
Burgenland	6,09 Euro	5,61 Euro
Kärnten	7,81 Euro	7,20 Euro
Niederösterreich	6,85 Euro	6,31 Euro
Oberösterreich	7,23 Euro	6,66 Euro
Salzburg	9,22 Euro	8,50 Euro
Steiermark	9,21 Euro	8,49 Euro
Tirol	8,14 Euro	7,50 Euro
Vorarlberg	10,25 Euro	9,44 Euro
Wien	6,67 Euro	6,15 Euro